

hältnisse einer Entgegnung auf das, was von Herrn v. Polenz geäußert wurde, füglich enthalten, allein ich muß bestätigen, daß, wenn auch in einigen Gegenden des Landes die Weberei fabrikmäßig betrieben wird, dies doch stets nur zunftmäßig geschehen ist. Mir ist wenigstens kein Ort im Lande bekannt, wo dieses Gewerbe unzünftig betrieben wird, folglich muß wohl für die Zunftmäßigkeit die Präsuntion streiten. Sie giebt die Regel ab, und wollte Jemand irgendwo dieses Gewerbe unzünftig betreiben, so würde er die Ausnahme von jener Regel beweisen müssen, und nur dann, wenn solches erfolgte, würde es ihm möglich sein, sein Gewerbe unzünftig betreiben zu können.

v. Polenz: Da meiner Äußerung nochmals gedacht wird, so muß ich erklären, daß mir die Verhältnisse des Voigtlandes nicht so genau bekannt sind, und es auch nicht sein können. Wenn aber die Herren auf ihre Kenntniß dieser Verhältnisse so viel Werth legen, und behaupten, die fraglichen Gewerbe würden überall nur zunftmäßig ausgeübt, dann ist die von mir angefochtene Motive ganz überflüssig, denn es besteht schon im gemeinen Rechte der Satz, daß derjenige, der eine Ausnahme verlangt, das Recht dazu dem Gegner beweisen müsse. Nur das will ich noch hinzufügen, wie ich nicht wünschen konnte, daß hierdurch diese Einschaltung der Motiven dem Zunftzwange eine weitere Ausdehnung gegeben werde, als dieses veraltete Institut bisher hatte.

Bürgermeister Gottschald: Was die Strumpfwirkerei betrifft, so hoffe ich, daß das, was ich hinsichtlich der Weberei geäußert habe, auch ein Mitglied, was mit den Verhältnissen der Gegend von Chemnitz, wo die Strumpfwirkerei so zu sagen zu Hause ist, bekannt ist, wird bestätigen können. Ich glaube, daß dort ebenfalls kein Ort vorkommen werde, wo die Strumpfwirkerei unzünftig betrieben wird.

Bürgermeister Lehner: Das ist allerdings begründet. In der Gegend, wo ich zu Hause bin, giebt es keinen Ort, wo die Strumpfwirkerei unzünftig betrieben wird. Ueberhaupt aber muß ich bemerken, daß die ganze Verhandlung mich darin bestärkt hat, gegen die §. zu stimmen, und das um so mehr, da ich glaube, daß hier bloß von dem Bedürfnisse des platten Landes die Rede ist. Fabriken sind aber kein Bedürfnis für das platte Land und in soweit sie dennoch auf das platte Land verpflanzt werden sollen, so ist schon dadurch gesorgt, daß es der hohen Staatsregierung frei steht, deren Verbreitung da, wo es nöthig ist, ohne besondere gesetzliche Bestimmung zu befördern und zu unterstützen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so würde nunmehr wohl die Fragstellung eintreten können. Es ist meine Pflicht, zuerst auf das Deputationsgutachten die Frage zu richten, jedoch mit Vorbehalt, auf den noch stehenden und unterstützten Antrag des Hrn. D. Schilling zurückzukommen. Sollte die §., wie sie die Deputation gefaßt hat, mit oder ohne Amendement angenommen werden,

so würde dadurch die Fassung der Regierungsvorlage, als abgelehnt zu betrachten sein. Ebenso glaube ich wird es dann nicht nöthig sein, auf die verschiedenen im Deputationsgutachten bemerkten Anträge der zweiten Kammer eine Frage zu stellen. Hierdurch also dürfte die ganze Sache als erledigt zu betrachten sein.

Prinz Johann: Eine einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben. Der Antrag in die Schrift im Deputationsgutachten unter d. ersichtlich, würde wohl noch besonders zur Abstimmung zu bringen sein.

Präsident v. Gersdorf: Dieser Antrag würde sodann zur Abstimmung zu bringen sein. Uebrigens glaube ich, um die Abstimmenden nicht in Verlegenheit zu setzen, würde es gut sein, dem Antrage des Hrn. D. Großmann Folge zu leisten.

D. Großmann: Ich beschränke mich bloß auf das Schilling'sche Amendement.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Herrn D. Schilling nicht so weit ging, als der des Herrn D. Großmann; letzterer kann in keinem Falle mit ersterem in Zusammenhang gebracht werden.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst also würde ich auf die im Deputationsgutachten vorgeschlagene Fassung der §. 5 von den Worten an: „In denjenigen Landestheilen, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbeverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen, und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben, — und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bisher unzünftig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden. Es bleibt aber die Betreibung der Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen,“ die Frage zu richten haben. Nimmt die Kammer diesen Theil der §. an? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich: ob sie die Worte im zweiten Satze: „doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesezten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein,“ annehmen wolle? — Mit 30 gegen 8 Stimmen wird diese Frage bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde noch zuletzt der Antrag in die Schrift kommen, wie er (s. oben S. 387) unter d ersichtlich ist. Ich frage die Kammer: ob sie wünsche, daß der Antrag in der Masse, wie die Deputation vorgeschlagen hat, in die Schrift aufgenommen werde? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich setze voraus, daß dieser Punkt sich nunmehr vollständig erledigt habe, da man mir vorhin nicht widersprochen hat.